

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zum Geologierat z. A. der Dipl.-Geol. Dr. Georg Mittelbach
(2. 10. 95).

Wiesbaden, 13. Oktober 1995

Hessisches Landesamt
für Bodenforschung
8 b — PA Dr. Mittelbach

St.Anz. 44/1995 S. 3422

1122

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sämanns- und Waschwiesen bei Seidenroth“ vom 18. September 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Sämanswiese und die Waschwiese südlich von Seidenroth werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Sämanns- und Waschwiesen bei Seidenroth“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 70 der Gemarkung Steinau der Stadt Steinau an der Straße und der Flur 10 der Gemarkung Spessart, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 8,09 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Sandsteinspessart gelegenen submontanen Waldwiesen als Restflächen eines ehemals ausgedehnten, größtenteils aufgeforsteten Wiesenbereiches wegen ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart zu sichern und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere den Borstgrasrasen, Kleinseggen-Borstgrasrasen und Feuchtwiesen als Lebensraum geschützter, teilweise vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz gilt ferner den strukturreichen Waldsaumbiotopen und Gehölzen. Schutz- und Entwicklungsziele sind vor allem die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften und Heckenstrukturen und die schonende Überführung standortfremder Nadelholzbestände in Laubwälder.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. außerhalb der befestigten Wege zu reiten oder mit Fahrrädern zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, sie zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen zu mulchen oder vor dem 20. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 bis 16 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften durch einzelstammweise Nutzung unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, jedoch ohne Fütterung und ohne Anlage und Unterhaltung von Wildäckern.

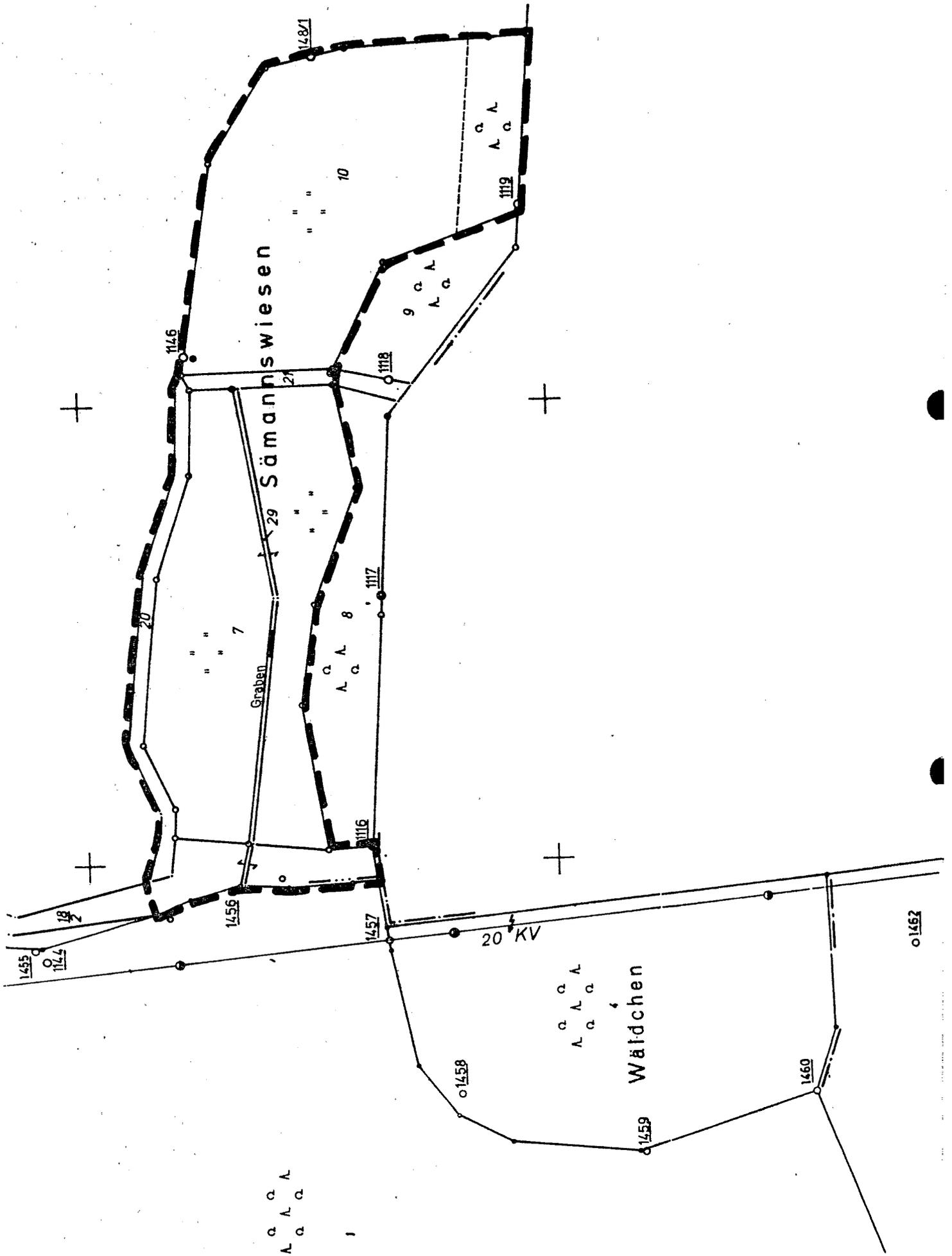
§ 5

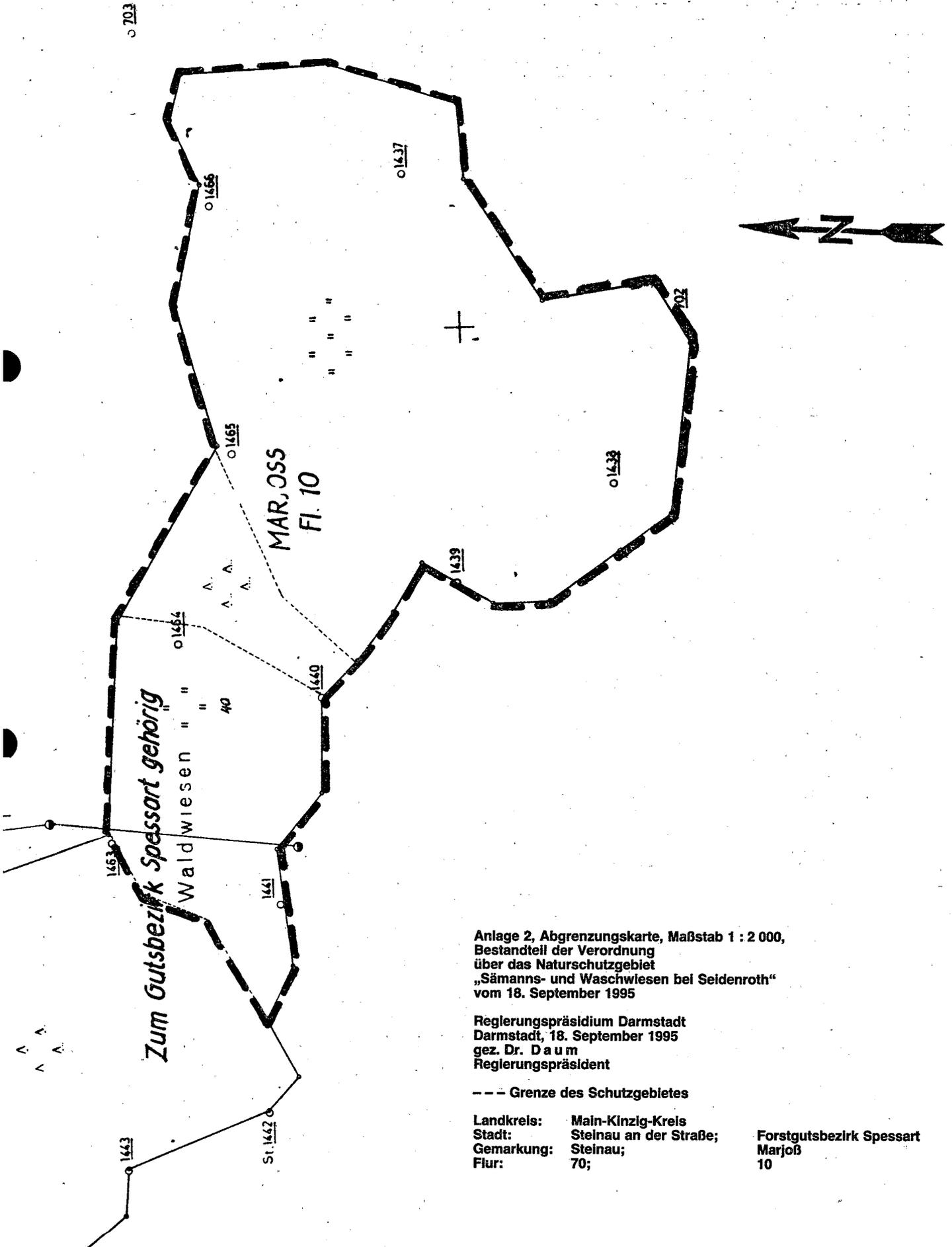
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;

3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb der befestigten Wege reitet oder mit Fahrrädern fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen mulcht oder vor dem 20. Juni mäht;







Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Sämanns- und Waschwiesen bei Seidenroth“
 vom 18. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 18. September 1995
 gez. Dr. D a u m
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Stadt: Steinau an der Straße;
 Gemarkung: Steinau;
 Flur: 70;

Forstgutsbezirk Spessart
 Marjoß
 10

16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
 17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
 18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Sämanns- und Waschwiesen bei Seidenroth“ vom 7. Januar 1993 (StAnz. S. 352) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 18. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. Daum
 Regierungspräsident

StAnz. 44/1995 S. 3422

1123

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Michelstadt/Stadtteil Würzburg, Odenwaldkreis, vom 20. September 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1546), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Michelstadt/Stadtteil Würzburg, Odenwaldkreis, vom 31. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 834), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1990 (StAnz. S. 2852), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. Daum
 Regierungspräsident

StAnz. 44/1995 S. 3426

1124

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

- hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung einer 220/110-kV-Freileitung Urberach — Rheinheim — einschließlich einer 110-kV-Freileitung Roßdorf — Pkt. Roßdorf, einer 110-kV-Freileitung Georgenhausen — Reinheim und einer 220/110-kV-Schalt- und Umspannanlage Reinheim — und für den geplanten Abbau der 220-kV-Freileitung Kelsterbach — Pkt. Schönbrunn in den Abschnitten Urberach — Pkt. Münster und Pkt. Dieburg Nord — Georgenhausen der RWE Energie AG sowie für die geplante 110/220-kV-Schalt- und Umspannanlage Roßdorf der HEAG Versorgungs-AG
- Bezug: 1. Einleitungsverfügung vom 30. März 1994 (StAnz. S. 1069),
 2. Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. September 1995 — VI 5 a — 93 e 06/03 — 1324/94 — (n. V.)

Auf Grund inzwischen geänderter Planungsvorstellungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in dem Bereich Dieburg/Vorderer Odenwald wird das o. g. Raumordnungsverfahren eingestellt.

Darmstadt, 12. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 VII 54 — 93 d 06/03 (E 123 u. a.)

StAnz. 44/1995 S. 3426

1125

Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Anerkennungsbescheid

Die Technische Überwachung Hessen GmbH, Rüdeshheimer Straße 119, 64285 Darmstadt, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 (1) Nr. 4 EKVO) (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

1. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

Anhang 1: Gemeinden

Anhang 11: Brauereien

Anhang 31: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme

Anhang 40: Metallbe- und -verarbeitung

Anhang 47: Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen

Anhang 49: Mineralöhlhaltiges Abwasser

Anhang 51: Ablagerung von Siedlungsabfällen

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Januar 2000.

Darmstadt, 12. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 V 39 a — 79 f 12/03 — TÜH

StAnz. 44/1995 S. 3426

1126

Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin i. S. der Abschnitte E. und F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 i. V. m. Art. 1 § 2 Abs. 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992

Am 5. Oktober 1995 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Frau Dr. Liselotte Wehrmann-Hadler, Mainstraße 49, 63263 Neu-Isenburg, als Beraterin i. S. des Abschnitts E. der o. a. Richtlinien anerkannt worden.

Darmstadt, 5. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 II 15 b 18 h 04/97 — H — 9/95

StAnz. 44/1995 S. 3426

1127

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main-Höchst

Die Hoechst AG, 65926 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Acesulfam-K (Sunett) in Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/32, Gebäude D 484/480, gestellt. Die Herstellungskapazität soll von 1200 auf 4000 t/a durch Ergänzungen und Änderungen der Anlagenausstattung gesteigert werden. Ferner wurde ein Antrag auf Teilgenehmigung für die zum Antrag gehörigen Baumaßnahmen gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 8, 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.